



**STADT GEISINGEN**  
Landkreis Tuttlingen

## **Hauptsatzung**

vom 22. Februar 2000 (Mitteilungsblatt vom 22. März 2000),  
in der letzten Fassung vom 23. Februar 2021 (Mitteilungsblatt vom 03. März 2021)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Geisingen folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. Gemeinderat**

#### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

#### **§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
- (2) Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

### **III. Ausschüsse des Gemeinderates**

#### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss
  - 1.2 der Technische Ausschuss
- (2) Der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.  
Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter (Reihenfolgestellvertreter) bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

#### **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses gegeben.

- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 26.000,00 Euro, aber nicht mehr als 160.000,00 Euro beträgt;
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 6.000,00 Euro, aber nicht mehr als 16.000,00 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

## **§ 6**

### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
  - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenwesen

- 1.3 Schulwesen, Kindergartenwesen
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung
- 1.6 Marktwesen
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich Waldbeschaffung, Jagd, Fischerei und Weide soweit nicht nach § 15 Abs. 4 Ziff. 4.4 der Ortschafts-rat zuständig ist.
- 1.8 Förderung von Handel, Gewerbe und Fremdenverkehr

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss:

- 2.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Ent-scheidungen von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes bis ein-schließlich Besoldungsgruppe A 10, von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 9a bis einschließlich EG 10 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen S 9 bis einschließlich S 12.
- 2.2 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebig-keitsleistungen von mehr als 600,00 Euro, aber nicht mehr als 3.000,00 Euro im Einzelfall.
- 2.3 Die Stundung von Forderungen bis zu 12 Monaten und von mehr als 25.000,00 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 Euro.
- 2.4 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher An-sprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Verglei-chen des Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 600,00 Euro, aber nicht mehr als 3.000,00 Euro beträgt.
- 2.5 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grund-eigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 100.000,00 Euro, aber nicht mehr als 300.000,00 Euro im Einzelfall.
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.500,00 Euro, aber nicht mehr als 3.000,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Woh-nungen in unbeschränkter Höhe.
- 2.7 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.500,00 Euro, aber nicht mehr als 5.500,00 Euro im Einzelfall.

## § 8 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Rates umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen  
(Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen  
Bahnhof, Fuhrpark
  - 1.4 Verkehrswesen
  - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
  - 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen
  - 1.7 Technische Verwaltung städtischer Gebäude
  - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen,  
Park- und Gartenanlagen
  - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
  
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
  - 2.1 Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
    - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
    - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB)
    - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB)
    - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB)
    - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besondere Wichtigkeit ist
    - 2.1.6 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB)
  - 2.2 Die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 93 LBO).

- 2.3 Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 160.000,00 Euro im Einzelfall.
- 2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB.
- 2.5 Die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 15 und 57 Abs. 1 Nr. 3 StBauFG.

#### **IV. Bürgermeister**

##### **§ 9 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

##### **§ 10 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.  
Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
  - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 26.000,00 Euro im Einzelfall.
  - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 6.000,00 Euro im Einzelfall.
  - 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 1 bis einschließlich EG 8, von Beschäftigten der Entgeltgruppen S 2 bis einschließlich S 8b, Hilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

- 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitsgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
- 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 600,00 Euro im Einzelfall.
- 2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,00 Euro.
- 2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 600,00 Euro beträgt.
- 2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 100.000,00 Euro im Einzelfall.
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.500,00 Euro im Einzelfall
- 2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.500,00 Euro im Einzelfall.
- 2.11 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solcher ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.12 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
- 2.13 Die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## V. Stadtteile

### § 11 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
  - 1.1 Geisingen
  - 1.2 Geisingen / Aulfingen
  - 1.3 Geisingen / Gutmadingen
  - 1.4 Geisingen / Kirchen-Hausen
  - 1.5 Geisingen / Leipferdingen

- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## VI. Unechte Teilortswahl

### § 12 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 11 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist die Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt Geisingen jeweils angehört.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk Geisingen	9 Sitze
2.2	Wohnbezirk Geisingen / Aulfingen	2 Sitze
2.3	Wohnbezirk Geisingen / Gutmadingen	2 Sitze
2.4	Wohnbezirk Geisingen / Kirchen-Hausen	3 Sitze
2.5	Wohnbezirk Geisingen / Leipferdingen	2 Sitze

## VII. Ortschaftsverfassung

### § 13 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 11 Abs. 1 Ziff. 1.2 bis 1.5 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

### § 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils 8 Mitglieder.

### § 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.



- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
  - 3.1 Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten.
  - 3.2 Die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft.
  - 3.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Absatz 4 hierüber entscheidet; ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung.
  - 3.4 Die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz.
  - 3.5 Die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen.
  - 3.6 Der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zu Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zu Entscheidung übertragen:
  - 4.1 Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.
  - 4.2 Die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums.
  - 4.3 Die Förderung der örtlichen Vereinigungen.
  - 4.4 Angelegenheiten der Jagd und Fischerei, insbesondere auch die Verpachtung.
  - 4.5 Die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 5.500,00 Euro aber nicht mehr als 26.000,00 Euro im Einzelfall.
  - 4.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 600,00 Euro, aber nicht mehr als 3.000,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
  - 4.7 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 600,00 Euro, aber nicht mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall.

- 4.8 Bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss).  
Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind.
- (5) Mitglieder des Gemeinderates, die nicht dem Ortschaftsrat ihres Wohnbezirks angehören, können an den Verhandlungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 16 Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Dem Ortsvorsteher werden folgende Angelegenheiten der Ortschaft zur Entscheidung übertragen:
- 3.1 Bestellung von Bürgern und Einwohnern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und Zählungen aller Art.
- 3.2 Vollzug des Haushaltsplanes, insbesondere
- 3.2.1 Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der der Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu 1.500,00 Euro im Einzelfall
- 3.2.2 Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 600,00 Euro im Einzelfall
- 3.2.3 Verkauf oder Anmietung von beweglichem Vermögen bis zu 600,00 Euro im Einzelfall
- (4) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (5) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Der Ortsvorsteher untersteht direkt dem Bürgermeister.

## **§ 17 Örtliche Verwaltung**

In den Ortschaften nach § 12 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung

- Stadt Geisingen
- Ortsverwaltung Aulfingen
  - Ortsverwaltung Gutmadingen
  - Ortsverwaltung Kirchen-Hausen
  - Ortsverwaltung Leipferdingen

## VIII. Schlussbestimmungen

### **§ 18** **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 02. Dezember 1980 mit ihren Änderungen außer Kraft.